19. 1. In welchem Sinne ift die in Art. 211 Abs. 1 H.G.B. ansgeordnete Richtigkeit der bor Eintragung der Aftiengesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aftien aufzusassen?

2. Steht bem einzelnen Aftionar gegen Mitglieder bes Borftandes oder bes Aufsichtsrates einer aufgelöften Aftiengesculschaft wegen fehlerhafter Berwaltungshandlungen ein Klagrecht zu?

3. Außerkontraktliche Schadenserfappflicht ber Grunder einer

Aftiengesellschaft gegenüber späteren Aftienerwerbern nach prenßischem Landrechte.

- 4. Berechnung ber Revisionssumme bei ber nach §. 134 Abs. 1—4 R.D. bem Konkursverwalter gegenüber verlangten Feststellung einer bestrittenen Konkursforderung.
- 5. Nachträgliche Anerkennung der nach Eröffnung eines Konsturfes gegen die Vorschriften in §§. 218. 220 C.P.O. fortgesetzten Prozeßführung durch beide Barteien.
- 6. Widerspruch zwischen der im "Thatbestande" und ber in den "Entscheidungsgründen" vorkommenden Darstellung des Sach= und Streitstandes.
- I. Civilsenat. Urt. v. 26. Mai 1883 i. S. Witwe Schr. u. Gen. (Kl.) w. Konkursmasse bes Nachlasses B. v. C. (Bekl.) Rep. I. 197/83.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht daselbft.

Die Rläger, welche angeblich burch verschiedene Raufgeschäfte eine Anzahl von Stammprioritäts-Aftien ber Berliner Rordeisenbahn-Gefellschaft erworben hatten und diefelben befaßen, erhoben gegen B. v. C., als ehemaligen Mitgründer und anfängliches Direktionsmitglied ber genannten Gesellschaft, Schabensersatzansprüche, welche in ber aus ben unten mitzuteilenden Entscheidungsgründen ersichtlichen Weise begründet Ehe die Sache zur mündlichen Verhandlung fam, ftarb murben. B. v. C., und es trat barauf sein Benefizialerbe als Beklagter in den Brozeß ein. Die Rlage wurde vom Gerichte erster Instanz abgewiesen, wogegen die Kläger Berufung einlegten. Che es zur Berhandlung über dieses Rechtsmittel gekommen war, wurde am 6. Oktober 1882 über ben Nachlaß des ursprünglichen Beklagten bas Ronkursverfahren eröffnet. Dennoch fand am 23. Oktober 1882 die Berufungs= verhandlung zwischen den Klägern und dem Benefizialerben des ursprünglichen Beklagten ftatt, und führte zu einem die Berufung zuruchweisenben Urteile des Berufungsgerichtes. Dieses Urteil wurde am 22. März 1883 gleichzeitig mit einer Revisionsschrift von seiten ber Kläger bem Konkursverwalter des Nachlasses zugestellt; in dem Schriftsate war zugleich die Erklärung enthalten, daß die Kläger den Rechtsftreit gegen die Konkursmasse aufnehmen. In dem zur Revisionsverhandlung angesetzten Termine stellten die Kläger den Antrag, das angesochtene Urteil aufzuheben und die in den Klaganträgen aufgeführten Forderungen der Rläger der Kontursmasse gegenüber für festgestellt zu erklären, diefer auch die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen, indem sie durch Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Konkurstabelle die Anmelbung ihrer Ansprüche im Konkurse und die Bestreitung berselben burch den Konfursverwalter nachwiesen. Zum Zwecke der Glaubhaft= machung der erforderlichen Revisionssumme forderten sie den im Termine versönlich anwesenden Konkursverwalter zu Mitteilungen über ben Stand der Konkursmasse auf, worauf letterer bealaubigte Abschrift eines von ihm vor einiger Reit beim Konfursgerichte eingereichten übersichtlichen Status vorlegte. Zu erwähnen ift noch, daß die Rläger erklärten, ihre Revision keineswegs auf den Umstand stüten zu wollen, daß das angefochtene Urteil zu einer Reit, wo das Verfahren durch die Eröffnung bes Konkurfes über ben Nachlaß bes urfprünglichen Beklagten gesetlich schon unterbrochen gewesen sei, auf eine mit dem Benefizialerben gehaltene Berufungsverhandlung zwischen diesem und ihnen ergangen sei, und vielmehr zu wünschen, daß von diesem prozessualen Mangel abgesehen werde, insofern auch ber beklagtische Konkursverwalter die Berufungsverhandlung und das darauf erlassene Urteil als für sich verbindlich anerkenne; worauf dann letterer sich dem zustimmig erklärte und die Prozekführung bes Benefizialerben in ber Berufungeinstanz genehmigte.

Das Reichsgericht hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

...,In Ansehung der Beschwerdesumme war die Zulässiseit der Revision nicht zu bezweiseln. Nach §. 136 der Konkursordnung ist der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Kichtigkeit einer zum Konkurse angemeldeten Forderung mit Kücksicht auf das Verhältnis der Teilungs= zur Schuldenmasse nach freiem Ermessen des Prozesgerichtes sestzusehen. Offendar sindet auch diese Vorschrift anas loge Anwendung auf die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes, wenn auf dieselbe auch nicht, wie auf die §§. 3—9 C.P.D., in §. 508 Abs. 2 C.P.D. in dieser Beziehung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Revisionskläger haben sich nun zum Zwecke der ihnen

nach &. 508 Abs. 3 C.B.D. obliegenden Glaubhaftmachung eines 1500 M übersteigenden Wertes auf die vom beklagtischen Konkursverwalter selbst zu erteilende Auskunft berufen, und das Reichsgericht hatte keinen Grund, der von dem letteren vorgelegten Aufmachung Glauben zu versagen. Da die eingeklagten Forderungen ohne Zinsen 14632,50 M betrugen, fo kam es darauf an, ob einige Aussicht auf Erlangung einer Dividende von etwa 101/20/0 aus der Konkursmasse gegeben sei. Diese Unnahme hatte nicht das mindeste Bedenken gegen sich. Denn felbst wenn man ohne weiteres die Gesamtsumme der vom Konkursverwalter aufgeführten Passiva mit ... M ben ... M betragenden Aktiven gegenüber ins Auge faßte und dabei von den letteren eine angemessene Summe für Massekosten absetzte, so bliebe immer noch einiger Spielraum für eine Teilungsquote von jener Höhe; noch dazu aber würde eine solche Auffassung nicht einmal richtig sein, da vielmehr die be= strittenen Bassiva im Zweifel bei ber hier fraglichen Berechnung noch gar nicht mit in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Revision erwies sich insofern auch als begründet, als bie Aussehung des angesochtenen Urteiles beantragt war, wenn auch die von den Klägern erbetene Feststellung ihrer Ansprüche keineswegs schon erfolgen konnte.

An und für sich würde zur Aufhebung des Berufungsurteiles schon ber Umstand genügt haben, daß dasselbe auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen war, welche während eingetretener Unterbrechung des Verfahrens stattgefunden hatte und daher nach Abs. 2 val. mit Abs. 3 des &. 226 C.B.D. jeder Rechtswirkung entbehrte, und welche von seiten der Kläger auch nicht derjenigen Verson gegenüber stattgefunden hatte, die, nachdem die Unterbrechung wieder beseitigt ist, als die zur Fortsetzung bes Prozesses auf ber beklagtischen Seite allein legitimierte erscheint. Es war jedoch anzunehmen, daß dies Mängel seien, auf beren Rüge von den Parteien im Sinne des &. 267 C.B.D. aultig verzichtet werden könne, und daß insbesondere der Mangel der Passivlegitimation bei der Berufungsverhandlung unter entsprechender Anwendung des &. 542 Abs. 1 Nr. 4 C.P.D. als durch die nachträgliche Genehmigung des Konkursverwalters geheilt zu gelten habe. Daher war, dem übereinstimmenden Willen der Parteien gemäß, von einer Aufhebung des angefochtenen Urteiles aus diesem Grunde allerdings abzusehen.

Auch außerdem würde fein Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles erfindlich gewesen sein, wenn als thatsächliche Grundlage ber Entscheidung nur das laut des Thatbestandes des erstinstanzlichen Urteiles von den Klägern Vorgetragene in Betracht zu ziehen gewesen wäre. Es ist banach ber beklagtische Erblasser von den Klägern in feiner Gigenschaft als Mitgrunder und als anfängliches Direktionsmitalied der Berliner Nordeisenbahn-Gesellschaft verantwortlich gemacht für verschiedene bei ber Gründung und Verwaltung dieser Gesellschaft mit feiner Rustimmung bezw. Genehmigung angeblich vorgekommene Berftoke gegen Geset, Statuten ober Konzession, sowie für ben angeblich nicht nachgewiesenen Berbleib eines großen Teiles des eingezahlten Aftienkavitales; es ist behauptet, daß durch diese Vorgänge der spätere Ruin der Gesellschaft und die Wertlofigkeit des Aftienbesitzes der Rläger verursacht fei, und hierauf ber Anspruch auf Schabengersat in Sobe des von den Rlagern für die Aktien angeblich bezahlten Raufpreises gestützt worden. Diese Begründung des Anspruches kann für schlüssig keineswegs erachtet werden. Die erwähnten Berftofe sollen darin bestanden haben: 1. daß die sämtlichen Aftien der Gesellschaft acaen ben Art. 211 S.G.B. schon vor Eintragung ber Gesellschaft in das Handelsregister durch Übertragung an den Generalunternehmer Th. ausgegeben seien; 2. daß die Aftien gegen den 8. 14 der Statuten ausgegeben seien, ehe der volle Nominalbetrag zur Gesellschaftskasse berichtigt gewesen sei; 3. daß gegen die bei ber Konzessionserteilung vom Staate gemachte Bedingung der Bau der Gisenbahn in Generalentreprise gegeben sei. Es fehlt aber an jeder Darlegung ober Erkennbarkeit eines Rausalzusammenhanges zwischen diesen angeblichen Gefets, Statuten- ober Konzesfionswidrigkeiten und dem fpateren Ruin der Gesellschaft, sodaß schon aus diesem Grunde diese Art der Rlage= begründung als ganz unzureichend bezeichnet werden muß. Sbenfowenia kann mit der nackten Behaubtung, es fehle an jedem Nachweise über den Verbleib eines Teiles des Gesellschaftskapitales, die Rlage eines einzelnen Aktionärs auf Schadenserfatz gegen ein Vorstandsmitglied begründet werden, wie keiner weiteren Darlegung bedarf; noch bazu ist nicht einmal behauptet worden, daß der beklagtische Erblasser auch nur annähernd bis zu dem Zeitpunkte, wo sich der Verluft jenes Rapitales herausgestellt haben soll, Mitglied der Direktion gewesen sei.

Die Sache erhält aber badurch ein anderes Ansehen, daß in den

Entscheidungsgründen bes Berufungsurteiles mehrfach auf angebliche Un- und Ausführungen der Kläger Bezug genommen wird, welche sich mit den im Thatbestande des Urteiles erster Instanz vorkommenden feineswegs becken, und welche von den vorigen Richtern zum Teil aus folden Gründen für unbeachtlich erklärt find, benen das Reichsgericht rechtliche Billigung versagen mußte. Zwar ift im Thatbestande bes Berufungsurteiles gesagt, baß die Sachlage unverändert in Gemäßheit bes Thatbestandes des ersten Urteiles vorgetragen, und von den Rlägern nur zum Beweise, daß der beklagtische Erblaffer perfonlich bei gewiffen der gerügten Vorgänge beteiligt gewesen sei, ein neues Beweismittel beigebracht sei; aber im Widerspruche damit ist in den Entscheidungsgründen erwähnt, daß der beklagtische Erblasser nach Behauptung ber Rläger zu einer hier in Betracht kommenden Zeit auch Mitglied bes Aufsichtsrates der Gesellschaft gewesen sei; daß die Rläger ihre Unsprüche wegen Ausgabe ber Aktien vor Gintragung ber Gesellschaft ins Handelsregister auf die Bestimmung des Art. 211 S.G.B. gestütt haben, wonach die vorzeitig ausgegebenen Aftien nichtig, und die Ausgeber solidarisch für allen daraus erwachsenen Schaden verhaftet find: daß sie die Ausgabe der Attien nicht bloß in dem mit Th. geschlossenen Generalunternehmungsvertrage, sondern auch in dem gleich= zeitig mit der Berliner Bank geschlossenen Finanzvertrage haben finden wollen; daß die Kläger dem Vorstande und dem Auffichtsrate auch positiv eine leichtfertige Verwaltung und eine Verschleuberung bes Aftienkapitales, insbesondere den Abschluß von nachteiligen Verträgen, vorgeworfen, und daß sie endlich ihre Ansprüche ausdrücklich auch auf unerlaubte Handlungen der Gründer und des Vorstandes gegründet haben. Wenn bei diesem letten Bunkte in den Entscheidungsgründen zunächst hinzugefügt wird, die Kläger hätten nicht angegeben, worin diese unerlaubten Handlungen insbesondere des beklagtischen Erblaffers bestanden haben sollen, so widerspricht dem wieder die bald folgende Bemertung, die Gründer hatten nach Behauptung ber Rlager die Gintragung ins Handelsregister erschlichen, welche weiterhin barin ihre Erläuterung findet, daß ein großer Teil der Aktienzeichnungen als Schein= zeichnungen bestanden haben foll.

Was die rechtlichen Ausführungen des Kammergerichtes anlangt, so war freilich denjenigen, welche den auf die vorzeitige Ausgabe der Aktien gestützten Anspruch betreffen, durchaus beizustimmen. Die Bestimmung des Art. 211 Abs. 1 H.G.B., daß die vor Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aktien nichtig seien, kann, mit

Dernburg, Breuß. Brivatrecht Bb. 2 (3. Aufl.) S. 659, vernünftigerweise nur dabin verstanden werden, daß folche Aftien eben fo lange nichtig sein follen, als die Aftiengesellschaft noch nicht ins Sandelsregister eingetragen ift und daher als folche noch nicht besteht. Es hätte keinen Sinn, wenn das Geset darauf Wert legen wollte, daß die verfrüht ausgegebenen Aktien nach geschehener Sintragung nur zu dem Awecke wieder eingezogen würden, um entweder fofort felbst wieder zurudgegeben, oder etwa durch andere, entsprechend bedruckte Stücke Bapier sofort ersetzt zu werden. Ift aber nur jenes bie Bedeutung bes soeben berührten Sates des Art. 211, so fann konsegenterweise auch ber folgende Sat besfelben nicht babin aufgefaßt werben, baß die Ausgeber verfrüht ausgegebener Aktien jeden Schaden zu ersehen haben follen, der überhaupt durch die Ausgabe diefer Aftien verur= facht ift, fondern nur bahin, daß fie für ben Schaben haften, ber burch die verfrühte Ausgabe, also burch die infolge berselben vorliegende Nichtigkeit ber Aftien, folange fie bauert, angerichtet ift. Daß aber die Kläger keinen folchen Schaben geltend gemacht haben, liegt auf der Hand.

Aber auch der andere Grund des Kammergerichtes verdient Billigung, nämlich daß in dem Abschlusse von Verträgen, durch welche während des Gründungsstadiums im voraus Festsehungen über die Übernahme der noch erst auszugebenden Aktien getroffen werden, noch keine Ausgabe von Aktien im Sinne des Art. 211 Abs. 1 H.G.B. liege.

Reineswegs konnte dagegen allen denjenigen Aussührungen beisgetreten werden, mittels welcher in den vorigen Entscheidungsgründen andere vorausgesette Begründungen der erhobenen Klage verworsen sind. Sinmal solgt es nicht aus dem Wesen der Attiengesellschaft, daß selbst nach beendigter Liquidation einer solchen auch solche Schadensansprüche, welche aus leichtsertigen und statutenwidrigen Verwaltungsahandlungen entspringen, die von der Generalversammlung nie, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, gebilligt worden sind, unter keiner Voraussehung von einzelnen Aktionären gegen die Mitglieder des Vorsstandes oder Aussichtsrates gestend gemacht werden könnten. Ein sowit gehender Saß ist auch, soviel bekannt, bisher noch nicht in der

Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichtshöfe über diese Materie aufgestellt worden.

Sodann ist es nicht richtig, daß die Gründer einer Aktiengesellsschaft nicht auch ohne eine ihnen zur Last sallende eigentliche Unredlichkeit außerkontraktlich späteren Erwerbern von Aktien zum Schadensersatze verpklichtet sein könnten. Jeder Aktienkäuser ist dis auf weiteres zu der Boraußsetzung berechtigt, daß die Konstituierung der Aktiengesellschaft in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vor sich geganzen sei. Ist dies durch Schuld der Gründer nicht der Fall gewesen, liegen dabei nicht etwa Umstände vor, welche die Annahme eines Irrtums in dieser Beziehung dei dem Aktienkäuser auszuschließen geeignet sind, und ist letzterer durch diesen seinen berechtigten Irrtum in Schaden geraten, so reichen die allgemeinen Bestimmungen des preußischen Landzrechtes in I. 6. §§. 8—14 vollständig aus, um die Verpflichtung der Gründer zum Ersatz dieses Schadens herzustellen.

Ugl. Wiener in ber Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 25 S. 14-25.

... Inwiefern unter diefen Gesichtspunkten im vorliegenden Kalle eine Berantwortlichkeit des beklagtischen Erblaffers anzunehmen sei, wird sich aber erst ermessen lassen, wenn Klarheit darüber gewonnen ist, was die Kläger in der Berufungsinstanz eigentlich geltend machen wollen. Aus dem angefochtenen Urteile war dies, bei den hervor= gehobenen Widersprüchen in Thatbestand und Entscheidungsgründen, nicht mit einiger Sicherheit zu entnehmen. Daher mußte, unter Aufhebung dieses Urteiles, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung wird eventuell auch ins Auge zu fassen sein, einerseits, ob die betreffenden flägerischen Behauptungen in hinlänglich substanziierter Weise aufgestellt werben können, um ben Schluß auf ein in Betracht kommendes Verschulden des beklagtischen Erblassers zu gestatten, andererseits, ob sie fich nur als Erganzungen und Berichtigungen bes in erfter Inftanz vorgetragenen Klagfundamentes, und nicht vielmehr als eine völlige Maganberung barftellen, in welchem Falle sie nach §. 489 C.B.D. natürlich im gegenwärtigen Prozesse nicht zu berücksichtigen sein würden."

<sup>1</sup> S. unfen Nr. 20 S. 76.